

ZT-GESETZ

NIVELLIERUNG DURCH NOVELLIERUNG?

Wenn die Novelle des Berufsgesetzes der Ziviltechniker so kommt wie im aktuellen Entwurf vorgesehen, könnte das Gütezeichen der Ziviltechniker zur Mogelpackung werden. Die Kammer der ZiviltechnikerInnen ArchitektInnen und IngenieurInnen widersprechen vehement, dass das Gesetz in der jetzigen Version „alternativlos“ ist und formulieren ihre Vorschläge zur Reparatur der Regierungsvorlage.

Trotz 160-jährigem Jubiläum des freien Berufs der Ziviltechniker sind die Kammervertreter derzeit nicht in Feierlaune. Es bleibt nur mehr wenig Zeit, bis der aktuell vorliegende Gesetzesentwurf zur Novellierung des Ziviltechnikergesetzes im Nationalrat beschlossen wird. Warum bei der Kammer der Hut brennt, erklärt Erich Kern, Präsident der Kammer der ZiviltechnikerInnen ArchitektInnen und IngenieurInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland: „Unser Berufsstand wird ohne Not den Gesetzen der freien Marktwirtschaft geopfert. Freuen werden sich jene, die eine Nivellierung wollen, die für große Strukturen und für das angelsächsische System sind: kurze Ausbildung, dafür im Anschluss Zertifizierungen, Akkreditierungen. Jeder darf alles machen und wenn es nicht funktioniert, wird prozessiert.“

Die Vorgeschichte

Im Dezember 2014 setzte die europäische Kommission den ersten Schritt in Richtung Vertragsverletzungsverfahren wegen angeblich diskriminierender Bestimmungen im österreichischen Ziviltechnikergesetz: Die Gesellschaft muss ihren Sitz in Österreich haben und mehr als die Hälfte der Anteile muss von Ziviltechnikern gehalten werden. In einer ersten Stellungnahme hielt das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft fest, dass mit dem ZT-Gesetz sichergestellt sei, dass in Berufsgesellschaften nur befugte und standesrechtlich verpflichtete Personen entscheidungsbefugt sind und somit der Grundsatz der Unabhängigkeit gewahrt sei. Die Kommission leitete dennoch ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Der Europäische Gerichtshof hat im Juli 2019 entschieden, dass die in Österreich geltenden gesetzlichen Regelungen gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Die vom – jetzt zuständigen

– Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorgelegte Neuregelung ist Gegenstand der aktuellen Diskussionen.

Kern spricht dabei von „Gold Plating“, also der Übererfüllung von Vorschriften. „Wir Ziviltechniker sind Personen öffentlichen Glaubens, d. h. wir stellen Urkunden aus, die von der Behörde so behandelt werden, als hätten sie diese selbst ausgestellt. Da macht es durchaus Sinn, dass der Sitz in Österreich ist. Die Gesellschaftsform mit über 50 Prozent Beteiligung von Ziviltechnikern sichert die Unabhängigkeit. Den österreichischen Vertretern ist es leider in Brüssel nicht gelungen, diese Vorteile und Notwendigkeiten für die Unabhängigkeit des freien Berufs zu erklären.“

Der aktuelle Stand

Während man die Aufgabe der Bedingung eines österreichischen Firmensitzes erwartet habe und auch akzeptiere, sieht die Kammer bei der Schaffung der „interdisziplinären ZT-Gesellschaften“, an denen sich Gewerbetreibende, deren Tätigkeit der Befugnis der ZT-Gesellschaften fachlich entspricht, bis zu 50 Prozent beteiligen können, jedoch große Probleme auf den Berufsstand zukommen. „Durch Verschachtelungsmöglichkeiten wäre es möglich, dass am Ende ein Ziviltechniker nur mehr mit ein bis zwei Prozent in so einer interdisziplinären ZT-Gesellschaft beteiligt sei. Ob seine Unabhängigkeit da noch gewährleistet ist, darf bezweifelt werden.“

Damit werde auch die ursprüngliche Intention des Gesetzes unterlaufen. Die Unterscheidung in „reine“ und „interdisziplinäre“ ZT-Gesellschaften macht überhaupt keinen Sinn, wenn sich gewerbetreibende ZT-Gesellschaften auch bei „reinen“ ZT-Gesellschaften beteiligen können und sie dann das Adjektiv

„interdisziplinäre“, das den Konsumenten darauf hinweist, hier geht es um etwas anderes, los werden. Kern stellt die Frage: „Warum schaffe ich zwei getrennte Gesellschaften, wenn ich es möglich mache, dass diese Unterscheidung verschwindet?“

Absurd mutet die Unterscheidung in „reine“ und „interdisziplinäre“ ZT-Gesellschaften unter dem Gesichtspunkt an, dass beide Gesellschaftsformen das Rundsiegel führen dürfen und somit als Person öffentlichen Glaubens gelten. Denn wenn beide dasselbe tun dürfen, wozu die Unterscheidung?

Bislang ist es den Kammervertretern nicht gelungen, den parlamentarischen Vertretern klarzumachen, was dieses Gesetz für den Berufsstand der Ziviltechniker bedeuten würde. Sie appellieren daher in der noch verbleibenden Zeit und formulieren ihre Forderungen:

- » Verbot der Verschachtelungen, damit die 50 Prozent Mindestbeteiligung gewährleistet sind.
- » Interdisziplinäre Gesellschaften dürfen sich nicht bei „reinen“ ZT-Gesellschaften beteiligen, sodass die Täuschung des Konsumenten vermieden wird.
- » Die interdisziplinäre Gesellschaft darf kein Rundsiegel führen, d. h. sie ist keine Person öffentlichen Glaubens.

Die Forderungen seien laut Kammervertretern in Einklang mit dem EuGH-Urteil und nicht diskriminierend. Kern geht jedoch davon aus, dass das hohe Ansehen und die Reputation des Ziviltechnikerberufes auf die interdisziplinären Gesellschaften übertragen werden sollen. Genau diese hohe Reputation

sei aber mit einer exzellenten Ausbildung, einer langen Praxiszeit, einer Prüfung und vor allem mit der Unabhängigkeit verbunden. All das werde mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nivelliert und damit das Ende unseres Berufsstandes eingeläutet. Dahin-

ter vermutet der Kammervertreter übrigens die Intention, die Trennung von Planung und Ausführung aufzuheben, die vor allem von der Bauindustrie immer wieder als „der größte Fehler in der Bauwirtschaft“ angeführt wird. ■

BR H.C. DI Rudolf Kolbe

Präsident der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen



Unabhängigkeit ist nicht verhandelbar

Die Trennung von Planung und Ausführung bei Bauprojekten ist nicht einfach nur ein Schlachtruf der ZiviltechnikerInnen. Es ist vielmehr ein Credo, dem sich der gesamte Berufsstand seit 1993 verschrieben hat. Auch der Gesetzgeber hatte erkannt, wie wichtig es ist, unabhängige Planung garantieren zu können und dies nicht umsonst im Berufsgesetz der ZiviltechnikerInnen so festgeschrieben. Dass diese Unabhängigkeit der ZT nun in Gefahr ist, ist aufmerksamen a3BAU-LeserInnen bereits bekannt. Warum ist es aber so wichtig, diese Unabhängigkeit gesetzlich abzusichern? Sicherheit von Leib und Leben sowie Qualität müssen – gerade in baulichen Angelegenheiten – in einer modernen, offenen Gesellschaft immer im Vordergrund stehen. Aber auch die rechtlichen Anforderungen und jene an Transparenz, Bürgerbeteiligung und demokratische Legitimation steigen ständig.

Nicht nur für die öffentliche Hand ist es daher von enormer Bedeutung, dass durch gesetzliche Vorgaben die Beteiligung von Gewerbe, Industrie und Handel sowie Hedge- und Investmentfonds in ZT-Gesellschaften ausgeschlossen werden kann. Keinem Auftraggeber ist es zumutbar, vor Beginn eines Projektes das Firmenbuch studieren zu müssen, um Beteiligungen zu durchschauen. ZiviltechnikerInnen sind staatlich befugt und beeidet. Das bedingt, dass diese völlig unabhängig von Interessen Dritter als Kontrollinstanz fungieren und somit die Bauqualität, Innovation und den Verbraucherschutz durch das Vier-Augen-Prinzip gemeinsam mit den Ausführenden garantieren. Darauf können sich Auftraggeber, aber genauso auch Verbraucher verlassen. Wenn künftig PlanerInnen nur

noch Subunternehmer des Generalunternehmers würden, dann gäbe es diese qualitätssichernde Kontrollinstanz nicht mehr. Die Sicherheit und Qualität von Bauprojekten würde damit ohne Not aufs Spiel gesetzt.

Wenngleich es der EU-Kommission bisher nicht verständlich zu machen war, warum die Grundsätze des freien Berufes so wesentliche Vorteile für Auftraggeber und Gesellschaft darstellen, so ist nun der österreichische Gesetzgeber gefordert – natürlich im Rahmen des Unionsrechtes –, hier nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten. Daher werden wir – die Bundeskammer und die Länderkammern – auch weiterhin dafür kämpfen, dass der gute Ruf und die Reputation der ZT nicht durch undurchsichtige Schachtellösungen infrage gestellt werden.

Auch der EuGH räumt in seinem Urteil ein, dass die Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes mit sogenannten „Schutzzielen“ (das sind allen voran Sicherheit, Leben und Gesundheit von Menschen, aber auch die Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes und des Umweltschutzes) in Zusammenhang stehen. Die unabhängige Entscheidungsmöglichkeit und die Unparteilichkeit von ZiviltechnikerInnen sind daher im Sinne dieser Ziele durch Mehrheitsregelungen für ZT-Gesellschaften zu erhalten. Dies werden wir lautstark und wohlbegründet in die parlamentarische Behandlung des Themas einbringen, um die Institution der „Kontrollinstanz ZiviltechnikerIn“ zu erhalten.

EVVA
access to security



WinDays
2020
16. - 19.11.

Xesar

Einfach vielfältig

Das elektronische Zutrittssystem Xesar bietet Ihnen eine große Produktauswahl. Das Interface der Verwaltungssoftware ist benutzerfreundlich gestaltet. Für große und kleine Schließanlagen geeignet.

Xesar-Top-Features

- » Mehrplatzbetrieb mit Benutzerrollen
- » Vielfältige Produktauswahl
- » Attraktive Bezahlmodelle
- » Flexible Anlagenerweiterung



www.evva.com